
Name

Datum

Straße

Ort

Telefon

Unternehmer-Nr.

Fristende: 25.10.2019

(Eingang in Lindlar)

Geschäftsführerin der Kreisstellen
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis,
Mettmann
der Landwirtschaftskammer NRW als
Landesbeauftragte im Kreise
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar

Tel.: 02266/47999-0

Fax: 02266/47999100

Email: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de

Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist gem. § 6, Abs. 10 Düngeverordnung (DüV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für die von mir gemäß InVeKoS-Flächenverzeichnis bewirtschafteten
Grünlandflächen, die Sperrfrist zur Gülleausbringung auf die Zeit

vom 15. November 2019 bis 14. Februar 2020

zu verschieben.

Ich werde ...

- **in der beantragten Sperrfrist vom 15. November 2019 bis zum 14. Februar 2020 Gülle** mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, **nicht** auf mein im Flächenverzeichnis aufgeführtes **Grünland ausbringen**.
- in der Zeit **vom 01. November 2019** (Beginn der regulären Sperrfrist) **bis zum 14. November 2019, ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Gülle und diese ausschließlich auf Grünlandflächen mit überwiegender Schnittnutzung aufbringen und dabei die Gülleausbringung auf max. 15 m³ je ha beschränken.**
- die Nährstoffträger **nicht auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ausbringen**. Die Flächen müssen vollständig schneefrei sein. Gefrorene Böden müssen am Tag der Ausbringung komplett auftauen.
- sowie dafür Sorge tragen, dass die Düngemittel **nicht** direkt in oberirdische Gewässer **eingetragen oder abgeschwemmt werden**.
- die o. g. Düngemittel in der Zeit **vom 01. November 2019 bis zum 14. Februar 2020 nicht auf von mir bewirtschaftete Ackerflächen ausbringen**. Da die Sperrfristverschiebung nur für den **Gesamtbetrieb beantragt werden kann**, darf auch auf Ackerland keine Gülle vor dem **15.02.2020** ausgebracht werden.

- alle übrigen Regelungen der Düngeverordnung einhalten.

Mir ist bekannt, dass

- sich durch eine Genehmigung zur Sperrfristverschiebung, **die Sperrfrist für meinen Betrieb, zur Gülleausbringung in anderen Kreisen die keine Sperrfristverschiebung ermöglichen, auf den Zeitraum vom 01.November 2019 bis zum 14. Februar 2020 verlängert.**
- eine eventuelle Genehmigung nur wirksam ist, wenn ich alle Bedingungen einhalte. Bei Nichtbeachtung gilt die gesetzliche Sperrfrist.
- eine Sperrfristverschiebung nicht aufgrund fehlenden Lagerraums möglich ist.
- eine Sperrfristverschiebung nicht für Flächen im Bereich roter Grundwasserkörper möglich ist.
- der Antrag nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Kreises genehmigt werden kann.
- meine Antragsdaten und der ggfls. zu erteilende Genehmigungsbescheid der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.
- eine Überprüfung meiner Angaben vor Ort, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Lagerkapazitäten für Gülle, erfolgen kann.
- im Falle der Bewirtschaftung von Flächen im Gebiet anderer Kreisstellen der LWK NRW, diese Kreisstellen über die Sperrfristverschiebung informiert werden.
- die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 64 €** für die Bearbeitung der Anträge auf Sperrfristverschiebung vorschreibt, die über einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt wird.

Ich begründe meinen Antrag folgendermaßen:

Ich bewirtschafte Dauergrünland und/oder Ackerschläge in folgenden Kreisen: (bitte alle Kreise und kreisfreien Städte benennen in denen Flächen bewirtschaftet werden!)

Mit meiner Unterschrift willige ich ausdrücklich ein, dass die Daten des InVeKoS-Flächenverzeichnisses 2019 für die Bearbeitung und Genehmigung dieses Antrages, sowie für die Kontrolle der eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ende der Sperrfrist (14.02.2020), durch die Geschäftsführerin der Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragte im Kreise genutzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift